

Positionspapier

Initiator*innen: Cybel Dickson (JUSO Aargau), Dima Kukalj (JUSO Aargau), Elias Erne (JUSO Aargau), Melanie Del Fabro (JUSO Aargau), Levin Freudenthaler (JUSO Zug), Zoe Sutter (JUSO Aargau)

Titel: **PDE-103 zu PDENEU17: Gestört, wahnsinnig, verrückt - und nicht allein.**

Antragstext

Von Zeile 123 bis 125:

einer IV-Rente in der Schweiz. Um eine (Teil-)Rente der IV zu erhalten, muss bewiesen werden, dass eine ~~Arbeitsunfähigkeit~~Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% vorliegt. Psychische Erkrankungen sind allerdings im Gegensatz zu physischen Erkrankungen

Begründung

Arbeitsunfähigkeit heisst, dass eine Person ihrer bisherigen Arbeit temporär oder dauerhaft nicht nachkommen kann. Eine Arbeitsunfähigkeit wird durch Ärzt*innen ausgestellt. Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass es einer Person nicht möglich ist, irgendeiner Erwerbsarbeit nachzugehen. Dies wird durch die zuständige IV-Stelle festgestellt. (Beispiel: Wenn ein*e Dachdecker*in nach einem Unfall im Rollstuhl sitzt, ist dieser Mensch zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Wenn diese Person stattdessen z.B. einer Arbeit in einem Büro nachgehen kann, besteht keine Erwerbsunfähigkeit und somit auch kein Anspruch auf Rentenzahlungen der IV).